

# Geschäftsverteilung der Landesregierung

## Landeshauptmann Günther Platter

1.     Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes; Verbindungsstelle der Bundesländer; Institut für Föderalismus;
2.     Bundesstaats- und Verwaltungsreform, Verwaltungsinnovation;
3.     Landesgedächtnisstiftung; Repräsentation; Auszeichnungen;
4.     Südtirolangelegenheiten, Angelegenheiten der Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino; Angelegenheiten der EU und des EWR, Regionalpolitik einschließlich EU-Regionalförderungen, Europainformation; Makroregionale Strategie für den Alpenraum; Angelegenheiten des Europarates und anderer europäischer und internationaler Organisationen; Koordination der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit und der sonstigen außenpolitischen Angelegenheiten des Landes;
5.     Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Schischul- und Bergsportführerwesen; Privatzimmervermietung; Campingwesen; Tirol-Werbung einschließlich der Gesellschaften, an denen die Tirol-Werbung beteiligt ist;
6.     Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer, der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium sowie der Bediensteten bei der Tirol Kliniken GmbH;
7.     Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich; Abgabewesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge;
8.     Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes und den regionalwirtschaftlichen Programmen des Landes;
9.     Beteiligungen des Landes an der Hypo Tirol Bank AG, der TIWAG und der Lebensraum Tirol 4.0. GmbH;
10.    Aufsicht über Personalvertretungen;
11.    Öffentlichkeitsarbeit; Presse- und Rundfunkangelegenheiten;
12.    alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z 1 bis 11 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

## **1. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler**

1. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen und Arbeitsrecht auf diesem Gebiet; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Bodenreform; Höferecht; Grundverkehr; Almschutz; Forstrecht; Jagd; Fischerei; Tierschutz, Veterinärwesen; Pflanzenschutz; Landesjagd Pitztal; Beteiligung des Landes an der Tierkörperentsorgung Tirol GmbH;

2. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Tiroler Radwegkonzept; Vermessungswesen und Geoinformation;

3. Tiroler Versicherung V.a.G.;

4. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Energiewesen; Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit Wasserkraftanlagen und Beschneigungsanlagen betroffen sind;

5. Sicherheitsverwaltung; Feuerwehrwesen; Feuerpolizei; Landesstelle für Brandverhütung; Katastrophenschutz und -management; Zivilschutz; Landeswarnzentrale; Beteiligung des Landes an der Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH;

6. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes;

7. Sportangelegenheiten; Beteiligungen des Landes an der Nationale Anti Dopingagentur Austria GmbH, der Innsbruck-Tirol Sports GmbH und der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH.

## **2. Landeshauptmannstellvertreterin Mag.a Ingrid Felipe Saint Hilaire**

1. Umwelt- und Klimaschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Umweltprüfungen;

2. Naturschutz, soweit dieser nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmannstellvertreter ÖR Geisler fällt; Bergwacht;

3. Abfallrecht; Abfallwirtschaft; Chemikalienrecht;

4. Europäische Verkehrspolitik; rechtliche und technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowie des Verkehrswesens bezüglich der schienengebundenen Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;

5. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten einschließlich der Beteiligungen des Landes an der Verkehrsverbund Tirol GmbH;

6. Nachhaltigkeitskoordination; Entwicklungszusammenarbeit.

## Landesrätin Dlin Gabriele Fischer

1. Mindestsicherung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Tilg fällt; Sozialberatung; Tuberkulosehilfe; Sammlungswesen; Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen und Kriegssopfern mit Ausnahme jener Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, die in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Palfrader fallen; Suchtangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Tilg fallen; Sozialversicherungswesen;
2. Flüchtlingswesen, Grundversorgung; Fremdenrecht; Integration von Zugewanderten;
3. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen;
4. Kinder- und Jugendhilfe mit Ausnahme der Tagesbetreuung; Landeskindenheim Axams; Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin; Beteiligung des Landes an der Tiroler Kinder und Jugend GmbH und der Tiroler Soziale Dienste GmbH; Sozialbetreuungsberufe;
5. Frauenpolitik.

## Landesrätin Dr.in Beate Palfrader

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Pflichtschulen sowie der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden; Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik einschließlich der Sonderschule Mils; Landesblinden- und -sehbehindertenschule Innsbruck; Landessonderschule Kramsach einschließlich Internat; Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Kindergärten, Kinderkrippen, Horte, Tagesbetreuung, Kinderspielgruppen) einschließlich des Berufsrechtes auf diesen Gebieten; folgende Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz: pädagogische Förderung nach § 9 Abs. 2 lit. f und g (Hausunterricht für schulpflichtige Kinder- und Jugendliche; Eltern-Kind-Gruppe), Tagesstruktur-Wohnen für Kinder und Jugendliche nach § 10 Abs. 1 lit. a und b (Tagesbetreuung für Kinder- und Jugendliche; Internat), Personenbeförderung (§ 13) und Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19); Stipendienangelegenheiten;
2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Denkmalschutz;
3. Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium einschließlich der Personalangelegenheiten; Kultusangelegenheiten; allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung; Archivwesen des Landes; Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut; Beteiligungen des Landes an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und der

Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck; Angelegenheiten der Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung.

4. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger;

5. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung; Beteiligung des Landes an der Tiroler Arbeitsmarktförderung GmbH; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

### **Landesrat Dr. Bernhard Tilg**

1. Gesundheitspolitik; Gesundheitswesen einschließlich des Gemeindesaniätätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; medizinischer Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Suchtangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes; schulärztlicher Dienst; Angelegenheiten der Gesundheitsberufe; Krankenanstaltenwesen; Personalangelegenheiten der Bediensteten bei der Tirol Kliniken GmbH; Beteiligungen des Landes an der Tirol Kliniken GmbH und der ELGA GmbH;

2. Heimgesetz; mobile, teilstationäre und stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Gesundheits- und Sozialsprengel, Wohn- und Pflegeheime), betreutes Wohnen; Hilfe zur Betreuung und Pflege nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz;

3. Universitätsangelegenheiten; Fachhochschulen; Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### **Landesrat Mag. Johannes Tratter**

1. Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Bau und Instandhaltung aller Landesgebäude und von Bundesgebäuden;

2. Baurecht und baurechtliche Nebengesetze; örtliche Raumordnung; überörtliche Raumordnung mit Ausnahme der Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes; Baulandumlegung, Tiroler Bodenfonds; Stadt- und Ortsbildschutz;

3. Landesstatistik; Tiroler Raumordnungsinformationssystem TIRIS;

4. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Wasserleitungsfonds; Dorferneuerung;

5. Landeskraftwagenverwaltung;

6. Schützen- und Traditionswesen; Kriegsgräberfürsorge.

## Landesrätin KRin Patrizia Zoller-Frischauf

1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Technologieförderung; Breitbandausbau; Kompetenzzentren; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhand; Angelegenheiten der Buchmacher und Totalisateure; Maschinenwesen; Mineralrohstoffgesetz; Veranstaltungswesen; Landes-Polizeigesetz; Glücksspielwesen;

2. Gesellschaften und Beteiligungen des Landes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind; Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung;

3. Datenschutz, Informationsweiterverwendung;

4. Seilbahnangelegenheiten;

5. Jugendschutz; außerschulische Jugendberufshilfe, soweit sie nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehört; Angelegenheiten der Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 gilt die Geschäftsverteilung der Landesregierung in der Fassung des Art. I Z 2 mit der Maßgabe, dass

a) in der Z 1 der Aufzählung der Landesrätin Dlin Gabriele Fischer zur Besorgung zugewiesenen Angelegenheiten an die Stelle der Bezeichnung „Tiroler Teilhabegesetz“ die Bezeichnung „Tiroler Rehabilitationsgesetz“ und

b) in der Z 1 der Aufzählung der Landesrätin Dr.in Beate Palfrader zur Besorgung zugewiesenen Angelegenheiten an die Stelle der dort genannten Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz der Tatbestand „Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Tiroler Rehabilitationssgesetz“

treten.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: